Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2947 vom 16. Dezember 1997

Aufnahme des Wohnhauses Hauptstrasse 59 in Muttenz in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Hauptstrasse 59 steht zusammen mit Nr. 61 leicht schräg zur Strasse hinter dem weit vorspringenden Nr. 57 auf der Westseite der Strasse. Der traufständige zweigeschossige und vierachsige Bau wurde aufgrund einer Jahreszahl am Kellerfenster 1631 erbaut. Der offene Kellerabgang vor dem Haus führt in einen gewölbten Keller. Im Erdgeschoss stiess man bei den Umbauarbeiten auf eine spitzbogige Türe zum Nachbarhaus aus Sandstein. Vermutlich handelt es sich dabei um eine Spolie, d.h. Wiederverwendung. Im Obergeschoss hat sich von der alten Ausstattung eine patronierte Kunst mit der Jahreszahl 1846 erhalten. Im Obergeschoss ist die Geschosshöhe sehr hoch, so dass hier ein kleiner Saal vermutet wird. Die Geschichte des interessanten Hauses ist jedoch noch nicht erforscht.

Die Besitzer der Liegenschaft Hauptstrasse 59, [redacted], und der Gemeinderat Muttenz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 59, Muttenz, gelegen auf Parzelle Nr. 191, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler:
- [redacted], Breitestrasse 78, 4132 Muttenz
- Gemeinderat Muttenz, 4132 Muttenz
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, Dr. H.R. Heyer (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

